

---

# **LVBS – aktuell**

3. Jahrgang – Mai/ Juni 2007

---

**Aus dem Inhalt:**

- |   |    |
|---|----|
| ○ Zweiter Mitteldeutscher Bildungskongress                | 2  |
| ○ Personalratswahlen am 23. Mai 2007                      | 3  |
| ○ LVBS – Frühlingsfest am 2. Juni 2007                    | 8  |
| ○ Fachtagung Gesundheits- und Krankenpflege               | 10 |
| ○ „Dual mit Wahl“ – ein neues Ausbildungsmodell des DIHKT | 12 |
| ○ Rechtsecke  | 13 |

Herausgeber:

Lehrerverband Berufliche Schulen Sachsen  
Strehleener Platz 2 - 01219 Dresden

---

# 2. Mitteldeutscher Bildungskongress

---

Am 05.03.07 war das Motto des 2. Mitteldeutschen Bildungskongresses Anspruch und Programm zugleich:

**»Jeder zählt - Schule öffnet Lebenschancen!«.**

Dieser Auftrag schulischer Bildung wurde in drei zentralen Themenstellungen erörtert und aus den Perspektiven der beteiligten Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gespiegelt.



---

#### Die Kultusminister:

Steffen Flath - Sachsen

Prof. Dr. Jens Göbel –  
Thüringen

Prof. Dr. Jan-Hendrik Olbertz  
Sachsen-Anhalt

(v.l.n.r.)

Die Kultusminister der Teilnehmerländer am Mitteldeutschen Bildungskongress: Steffen Flath (Freistaat Sachsen), Prof. Dr. Jens Goebel (Freistaat Thüringen) und Prof. Dr. Jan-Hendrik Olbertz (Sachsen-Anhalt)

Im Internationalen Congress Center Dresden (ICC) wandte sich der Bildungskongress einerseits an Schulen und andererseits an die Partner von Schule in Wirtschaft, Gesellschaft, Verwaltung und Politik. Neben Vorträgen zur breitgefächerten Thematik regten die drei Fachforen **„Schule braucht Wirtschaft - Wirtschaft braucht Schule“**, **„Brückenschlag Schule – Hochschule – Berufswelt“** und **„Schule und lebenslanges Lernen: Bildung sichert Zukunft - Anforderungen angesichts der demographischen Entwicklung“** zur Diskussion und zum Erfahrungsaustausch an. Hier wurde Raum geschaffen für den gemeinsamen Dialog über die weitere Ausgestaltung des Schulwesens in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Ausführliche Informationen unter: <http://www.sachsen-macht-schule.de/schule/index.htm>.

---

# Personalratswahlen 2007

---

# LVBS

Sachsen e.V.

Unsere Kandidaten für die  
Wahlen zu den  
**Bezirkspersonalräten**  
und zum  
**Lehrerhauptpersonalrat:**



**Gudrun Bergmann**  
BSZ Wirtschaft I Dresden



**Reinhard Plicka**  
BSZ Technik und Wirtschaft Freital



**Rudolf Weiske**  
BSZ Elektrotechnik Dresden



**Jens Rösler**  
BSZ Wirtschaft II Dresden



**Frank Hohlfeld**  
BSZ Technik Bautzen



**Andrea Fietze**  
BSZ Löbau



**Dirk Baumbach**  
BSZ Technik Bautzen



**Beate Mitscherling**  
BSZ für Wirtschaft Bautzen



**Dr. Sabine Calov**  
BSZ Wirtschaft II Chemnitz



**Thomas Eichwald**  
BSZ für Technik I Industrieschule  
Chemnitz



**Bettina Reichardt**  
BSZ für Technik II – Handwerkerschule  
Chemnitz



**Stefan Greim**  
BSZ Technik, Wirtschaft und  
Gesundheit Oelsnitz



**Ute Thierbach**  
BSZ Elektrotechnik Dresden



**Andreas Adler**  
BSZ Elektrotechnik Dresden



**Waltraud Steinhaus**  
BSZ Meißen



**Jürgen Fischer**  
BSZ für Technik „G.A. Zeuner“  
Dresden



**Beate Döhler**  
BSZ 5 Leipzig



**Udo Pätzold**  
BSZ Wirtschaft I „Prof. Dr. Zeigner“  
Dresden



**Birgit Bourdoux**  
BSZ 3 Leipzig



**Uwe Kirchschrager**  
BSZ 3 Leipzig

---

Liebe Mitglieder des LVBS Sachsen,  
entscheiden Sie sich am 23. Mai 2007 für

**Zuverlässigkeit -  
Sachlichkeit -  
Kompetenz!**

**U n s e r e K a n d i d a t e n s t e h e n d a f ü r !**

---

# LVBS – Frühlingsfest

Samstag, 02. Juni 2007

**Zu Gast bei:**



**& Co.**

im



## Programm:

9<sup>30</sup> Uhr Treff am Haupteingang

10<sup>00</sup> Uhr Führungen

11<sup>30</sup> Uhr Mittagessen

## Teilnehmer:

LVBS – Mitglieder, ihre Kinder

sowie ein erwachsener Angehöriger

Der LVBS Sachsen trägt die Kosten für:

- Eintritt
  - Führung
  - Mittagessen
- ➔ Es erfolgt keine Erstattung der Fahrtkosten!



**Anmeldeschluss:  
16. Mai 2007**

Anmeldung mit nebenstehendem Formular per Post, Fax oder unter [www.lvbs-sachsen.de](http://www.lvbs-sachsen.de)

Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Alle Anmeldeer erhalten eine schriftliche Nachricht.

Die Teilnehmerzahl ist auf 85 Personen begrenzt.

Absender:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße, Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon (für eventuelle Rückfragen)

**LVBS Sachsen e.V.  
Geschäftsstelle  
Strehleener Platz 2  
01219 Dresden**

**FAX: 0351 / 4 73 52 88**

## **Teilnahmemeldung zum LVBS – Frühlingsfest am 2. Juni 2007**

→ Wegen dem Versand der Zu- oder Absagen ist namentliche Einzelanmeldung erforderlich.

**Für das LVBS – Frühlingsfest am 2. Juni 2007 melde ich folgende Teilnehmerzahl verbindlich an:**

<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>D</b>
<b>Teilnehmerzahl insgesamt</b>	<b>von Spalte A</b>	<b>von Spalte A</b>	<b>von Spalte A</b>
	<b>Angehörige</b>		
	<b>Erwachsene</b>	<b>Kinder zwischen 4 und 10 Jahren</b>	<b>Kinder unter 4 Jahren</b>

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



---

# Fachtagung zur Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege

- Teil 2 -

## Wenn wir das schon eher gewusst hätten...!

In Fortsetzung der Fachtagung vom April '06 trafen sich am 15./16. Dezember Schulen der Fachrichtung Gesundheits- und Krankenpflege (GKP) der Regierungsbezirke Dresden und Chemnitz um sich über das weitere Vorgehen bezüglich der Prüfungsgestaltung abzustimmen. Sie wurden dabei von den Fachberaterinnen der Regionalstellen Dresden, Bautzen, Chemnitz und Zwickau der Sächsischen Bildungsagentur (SBA) sowie von Frau Martin vom Sächsischen Bildungsinstitut (SBI) und Expertin des Bundesvorstandes des BLBS fachlich begleitet.

Für die nicht Eingeweihten: In der Ausbildung der GKP stehen die ersten handlungsorientierten Prüfungen an.

Drei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Krankenpflegegesetzes mit Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und des kompetenzorientierten sächsischen Lehrplans stellt sich die dringende Frage: Haben wir das kompetenzbasierte Bildungskonzept richtig verstanden und umgesetzt? Wie können die beruflichen Kompetenzen geprüft und bewertet werden?

Glück für die Kollegen der GKP ist der Umstand, dass die verwandte Fachrichtung „Altenpflege“ unter fachlicher Führung der Fachberater der SBA und des SBI dieses erste „Abenteuer“ bereits einmal gemeistert hat und erfreulicherweise von überwiegend positiven Ergebnissen in der ersten Evaluation zu berichten hatte.

Der erste Teil der Fachtagung stand darum im Zeichen der Reflexion der ersten handlungsorientierten Altenpflegeprüfung und der Erfahrungen bezüglich der Anwendung der Bewertungskriterien und Indikatoren in dieser Prüfung.

Ein Ziel der Veranstaltung war es, die beträchtliche Skepsis unter den Kollegen der Gesundheits- und Krankenpflege bezüglich des Einsatzes der neuen Kriterien und Indikatoren bei der Bewertung von Prüfungsleistungen abzubauen. Argumente für deren Einsatz sollten in die Hand gegeben werden. Diese Bewertungskriterien und Indikatoren waren im März 2006 vom SMK für die Altenpflegeprüfung freigegeben worden. Sie berücksichtigen neben der Fachkompetenz auch die Sozial- und Personalkompetenz und entsprechen somit im Grundsatz der Zielstellung der handlungsorientierten Berufsausbildung.

Einwände wie „rechtlich angreifbar“, „zu subjektiv“, „Gefahr der doppelten Anrechnung von Fehlleistungen“ konnten die Referentinnen auf dieser Fachtagung entkräften. Sie setzten dagegen, dass die Bewertung von Berufsmündigkeit und Berufstüchtigkeit differenzierter Kriterien und Indikatoren bedarf.

Im zweiten Teil der Veranstaltung stellten Vertreter der Aufgabenerstellungsausschüsse die Methode ihrer Herangehensweise an die Erstellung der Prüfungsaufgaben vor. Auch hier konnten die Fachberaterinnen und Frau Martin wertvolle Hinweise geben. Vom Ansatz her gut lag das Hauptproblem der Aufgabengestaltung in der Überfrachtung. Für die Kollegen in den Ausschüssen bedeutete diese Erkenntnis freilich die nochmalige Bearbeitung fertig geglaubter Prüfungsarbeiten. Mehrmals war die Klage zu hören „Wenn wir das doch nur schon früher gewusst hätten...!“

Dazu ist zweierlei zu bemerken:

1. Wege entstehen nun mal beim Gehen – Erfahrungen entstehen beim Handeln.
2. Aber auf jedem Weg ist Begleitung erfahrener Fachleute hilfreich (falls vorhanden). Im Regionalschulamt wären erfahrene Fachleute bereit, uns Lehrerinnen und Lehrer der Fachrichtung Gesundheits- und Krankenpflege die notwendige Hilfe zu geben. Sie werden aber vom Regierungspräsidium nicht angefordert

Hier zeigt sich die besondere Problematik des sächsischen Modells der doppelten Zuständigkeit in der Ausbildung der Gesundheits- und Krankenpflege. Eine Zusammenarbeit der zuständigen Behörden RP und SBA auf fachlicher Ebene scheint nicht möglich. Vielleicht sollte wirklich mal ernsthaft darüber nachgedacht werden, die Zuständigkeiten in eine Hand zu legen.

Die Ergebnisse der Fachtagung können folgendermaßen zusammengefasst werden:

- Die anwesenden Schulen wünschen sich perspektivisch ein sachsenweit einheitliches Vorgehen in der Prüfungsgestaltung.
- Nach Meinung der Tagungsteilnehmer sollten die zuständigen Gremien verbindliche Vorgaben erlassen, sobald sie sich auf ein praktikables handlungsorientiertes Prüfungskonzept geeinigt haben.
- Die Mitglieder der Aufgabenerstellungsausschüsse müssen vom RP berufen und über ihre Rechte und Pflichten belehrt werden. Die bisherige Praxis der Zufälligkeit ist nicht vertretbar.
- Die RP's als Prüfungsaufsichtsbehörde müssen eine kontinuierliche fachliche Begleitung bei der Entwicklung und Evaluation der Prüfungsaufgaben ermöglichen und absichern.

Die Ergebnisse wurden dem Regierungspräsidium mitgeteilt.

Inzwischen hat der Prüfungsvorsitzende des Regierungspräsidiums die Anwendung der Bewertungskriterien und Indikatoren für die schriftlichen Abschlussprüfungen im Sommer verboten.

Für eine fachliche Begleitung der Pädagogen bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben, sowie die Berufung der Mitglieder der Aufgabenerstellungsausschüsse gäbe es keine rechtliche Grundlage.

Insofern kann man die Fachtagung nicht in jeder Hinsicht als erfolgreich bewerten.

Handlungssicherheit durch autorisierte Gremien bleibt für die Pädagogen in der Gesundheits- und Krankenpflege eine Wunschvorstellung.

Heike Wagner

---

# „Dual mit Wahl“

---

## **DIHK wirbt für das Modell „Dual mit Wahl“**

Der DIHK wirbt weiter für das Modell „Dual mit Wahl“. Dieses Modell sieht Kernkompetenzen für mehrere Berufe im ersten und z. T. auch im zweiten Jahr vor. Durch Wahlbausteine erfolgt dann am Ende eine Differenzierung. Die Berufe sollen dabei zu Berufsgruppen (Berufsfamilien) zusammengefasst werden. So wäre z. B. denkbar, in einer Gruppierung des Handels Verkäufer, Musikalienhändler, Drogisten und Einzelhandelskaufleute in den Kernkompetenzen für 21 Monate identisch zu beschulen. Danach kämen dann einzelne Module. Nach Angaben des DIHK sind die Module auch als duale Module für Betrieb und Schule gedacht.

Offensichtlich zeigen die Gewerkschaften sich dem Konzept nicht abgeneigt. Die KMK ist allein schon deshalb positiv eingestimmt, weil sich über das Konzept die Atomisierung der Berufe, die in einer Stellungnahme der KMK deutlich beklagt worden ist, damit ein Stück weit wieder einfangen ließe und die Beschulungsmöglichkeiten vereinfacht würden. Auch die Wirtschaftsministerkonferenz sieht den Ansatz positiv.

Zum DIHK - Modell gab es eine Verständigung der beiden Bundesverbände BLBS und VLW über Eckpunkte, die als gemeinsame Position gegenüber dem Papier des DIHK „Dual mit Wahl“ zur Modularisierung der Ausbildung vertreten werden sollen.

1. Flexibilisierung/ Modularisierung ist ein Weg, der von den Schulen mitgegangen werden kann
2. Schule als dualer Partner muss über die gesamte Ausbildungszeit eingebunden sein
3. Die Fachlichkeit der Schulen darf nicht in Frage gestellt werden und nicht erst im dritten Jahr in Unterricht und Ausbildung einsetzen
4. Es sollte zunächst eine modellhafte Erprobung geben
5. Die Module sind nur möglich, wenn entsprechende Frequenzen, d. h. Nachfrage vorhanden ist. Deshalb, aber auch um attraktive Ausbildungswege zu eröffnen, sind die Module als Zusatzqualifikationen für Auszubildende anderer Berufe zu öffnen. Das Nachholen von nicht gewählten Modulen muss möglich sein
6. Modellkonzeptionen sind auf den Regelfall einer Ausbildung mit dreijähriger Dauer auszulegen
7. Die Entwicklung der beruflichen Schulen zu Kompetenz- bzw. Innovationszentren darf durch das Konzept nicht beeinträchtigt werden
8. Berufsfamilien als Mittelweg zwischen atomisierten Berufen und profillosen Grundberufen werden bejaht
9. Module müssen sich in ein schulisches Organisationsraster (z. B. Halbjahre) einpassen lassen
10. Das von der KMK-Rahmenvereinbarung vorgegebene Stundenvolumen muss eingehalten werden

Die gemeinsam unterzeichneten Eckpunkte an die Mitglieder des UABBi und die zum Innovationskreis berufliche Schulen gehörenden Personen übermittelt worden.

---

# § § Rechtsecke

---



## Unsere Themen:

1. Tarifvertrag öffentlicher Dienst – Länder (TV-L) – § 44 Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte
2. Hinweise für Teilzeitbeschäftigte
3. Regelstundenmaß von Sportlehrern – aus der Personalratstätigkeit

### Zu 1. Tarifvertrag (TV-L) - § 44 Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte

Der Tarifvertrag ist noch jung, seitens des Staatsministeriums für Finanzen werden die Durchführungsbestimmungen erarbeitet und veröffentlicht. Wir erachten es für die persönliche Rechtssicherheit als wichtig, auf einige Sonderregelungen, die teils aus dem BAT-O übernommen wurden, hinzuweisen.

#### § 44, Nr. 2 zu Abschnitt II – **Arbeitszeit**

Die §§ 6 bis 10 des TV-L finden keine Anwendung, sondern es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten.

#### § 44, Nr. 3 zu Abschnitt IV – **Urlaub und Arbeitsbefreiung**

Neu ist, dass für Lehrkräfte der Urlaubsanspruch sowie die Urlaubsdauer tariflich geregelt wird. Allerdings bleibt: „**Der Urlaub ist in den Schulferien zu nehmen.**“ Anmerkung unsererseits: Damit wird ausgesagt, dass mit der unterrichtsfreien Zeit der Urlaubsanspruch **abgegolten ist**. Diese Abgeltungsregelung trifft z. B. für Hochschulen nicht zu, die auch in der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien) zur Arbeit herangezogen werden. Aus dieser Abgeltungsregelung kann abgeleitet werden, dass die Schulferien generell der Erholung dienen. Nur in begründeten, dringenden Ausnahmen ist Absatz 2 anzuwenden: „Für eine Inanspruchnahme der Lehrkraft während der den Urlaub in den Schulferien übersteigenden Zeit gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten.“

**Arbeitsbefreiung (§ 29 TV-L):** Gegenüber dem BAT-O wurden keine Neuregelungen aufgenommen. Hinweis: **In Abs. 3** wird darauf verwiesen, dass außerhalb der geregelten Tatbestände dem Arbeitgeber weitere Möglichkeiten eröffnet werden. Zitat: „Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bis zu **drei Arbeitstagen** gewähren.“ In der Protokollerklärung wird ausgesagt: „Zu den ‚begründeten Fällen‘ können auch solche Anlässe gehören, für die kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z. B. Umzug aus persönlichen Gründen).“

**Abs. 4: Arbeitsbefreiung für gewerkschaftliche Tätigkeit** wurde um die Landesfachbereichsvorstände erweitert. Gewählten Vertretern der Bezirksvorstände, Landesbezirksvorstände, der Landesfachbereichsvorstände, der Bundesfachbereichsvorstände, der Bundesfachgruppenvorstände sowie des Gewerkschaftsrates bzw. entsprechender Gremien anderer vertragsschließender Gewerkschaften kann auf Antrag zur Teilnahme an Tagungen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bis zu **acht Werktagen** im Jahr erteilt werden, sofern dringende dienstliche oder betriebliche Interessen nicht entgegenstehen. Bisher wurden 6 Werktagen im Jahr gewährt. Hinweis: Die Arbeitsbefreiung wird nach Werktagen bemessen und bezieht sich auf die 6-Tage-Woche. Auf Grund der fast überall üblichen 5-Tage-Woche ist eine Umrechnung in Arbeitstage erforderlich. Dafür

werden die vom Bundesarbeitsgericht zur Bestimmung der individuellen gesetzlichen Urlaubsdauer entwickelten Grundsätze angewandt (vgl. BAG vom 14.01.1992 – 9 AZR 148/91).

Berechnung:

$$\frac{\text{Freistellungsanspruch}}{6 \text{ Werktage}} * 5 \text{ Arbeitstage} = 6,67 \text{ Arbeitstage}$$

Da es gesetzlich oder tariflich keinerlei Rundungsvorschrift gibt, ist für gewerkschaftliche Zwecke gegebenenfalls auch stundenweise Arbeitsbefreiung zu gewähren, so die Durchführungshinweise des SMF vom 13.02.2007.

**Abs. 5:** Hierauf möchten wir besonders verweisen, da die Tendenz an den Schulen zu beobachten ist, dass die verantwortungsvolle und vom Berufsbildungsgesetz vorgeschriebene Tätigkeit der Lehrer in den Prüfungsausschüssen der Kammern als persönliche Freizeitbetätigung eingestuft wird. Ein Verlagern des Unterrichts zur Nacharbeit ist nicht selten die Folge. An der bisherigen tariflichen Regelung des BAT-O hat sich auch im TV-L nichts zu diesem Sachverhalt geändert. Zitat: „Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.“

## **Übergangsregelung für befristete Lehrkräfte**

Bisher gingen die besitzstandswahrenden Regelungen von Überleitungstarifverträgen bei einer Entfristung verloren, wenn das Beschäftigungsverhältnis während der 2-jährigen Übergangsphase mehr als 1 Monat unterbrochen ist. Nun die gute Nachricht: Nach dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder (TVÜ-L) gilt für Lehrkräfte, dass in der Zeit bis zum 31. Oktober 2008 Unterbrechungen während der Gesamtdauer der Sommerferien unschädlich sind. Damit behalten diese Beschäftigten den Schutz der Überleitungsregelungen.

## **Zu 2. Hinweise zur Teilzeitbeschäftigung**

Die Planungen für das bevorstehende Schuljahr sind in vollem Gange. Deshalb Hinweise für unsere Mitglieder, die sich für eine Teilzeitbeschäftigung entscheiden.

### **1. Hinweis: Verteilung der Arbeitszeit**

Der Arbeitnehmer muss nach § 8 Abs. 2 Satz 1 TzBfG (Teilzeitbeschäftigungsförderungsgesetz) die Verringerung seiner arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und den Umfang der Verringerung spätestens 3 Monate vor deren Beginn geltend machen. Dabei soll er die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit angeben. Der Arbeitgeber hat nach § 8 Abs. 3 TzBfG mit dem Arbeitnehmer die gewünschte Verringerung der Arbeitszeit zu erörtern mit dem Ziel, eine einvernehmliche Vereinbarung über die festzulegende Verteilung der Arbeitszeit zu erreichen. Daraus ergibt sich nach einem Urteil des BAG vom 23.11.2004 – 9 AZR 644/03 folgendes:

- a) Der Arbeitnehmer kann entscheiden, ob er ausschließlich die Herabsetzung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit beansprucht oder ob er zusätzlich eine bestimmte Verteilung der so verringerten Arbeitszeit verlangt. Er kann die Verringerung der Arbeitszeit davon abhängig machen, dass der Arbeitgeber der gewünschten Verteilung zustimmt.
- b) Der Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet, bereits mit dem Antrag auf Herabsetzung der Arbeitszeit verbindlich anzugeben, in welcher Weise die Arbeitszeit verteilt werden soll.

c) Will der Arbeitnehmer eine bestimmte Verteilung der Arbeitszeit erreichen, muss er seinen Wunsch spätestens in das Erörterungsgespräch mit dem Arbeitgeber einbringen.

## 2. Hinweis: Vergütung für Mehrarbeitsstunden teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte

Mit rechtskräftigem Urteil vom 30.06.2003 (6 A 4424/01) hat das Oberverwaltungsgericht NRW teilzeitbeschäftigten Lehrkräften einen Anspruch auf anteilige Besoldung/Vergütung für abgeltbare Mehrarbeitsstunden zugesprochen. Was bedeutet das?

Bereits mit Urteil vom 21.04.1999 – 5 AZR 200/98 entschied das BAG, dass solange das Regelstundenmaß einer vollbeschäftigten Lehrkraft nicht erreicht ist, haben teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, die Mehrarbeitsunterricht leisten,

- auch für die ersten 3 geleisteten Mehrarbeitsstunden einen Vergütungsanspruch,
- auch für die über 24 Mehrarbeitsstunden/Monat hinausgehenden Zusatzstunden einen Vergütungsanspruch,
- für die zu bezahlenden Mehrarbeitsstunden einen Anspruch auf **anteilige Vergütung**.

**Anteilige Vergütung** bedeutet, dass Mehrarbeitsunterrichtsstunden, die über die vereinbarte Wochenunterrichtsstundenzahl hinausgehen, nicht nach der Mehrarbeitsvergütungsverordnung zu berechnen sind, sondern die teilzeitbeschäftigte Lehrkraft hat Anspruch auf die anteilige Stundenvergütung einer vollzeitbeschäftigten Lehrkraft. Damit wird dem Verstoß gegen den Entgeltgleichheitsgrundsatz des Art. 141 EG-Vertrag entgegengewirkt, wenn teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte für „angeordnete“ Unterrichtsstunden, die über ihre Wochenunterrichtsstundenzahl hinausgehen, nach der Mehrarbeitsvergütungsverordnung geringer vergütet werden wie vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte.

Zu beachten dabei ist jedoch: Sobald das Regelstundenmaß einer vollbeschäftigten Lehrkraft überschritten wird, gelten für die über das volle Regelstundenmaß hinausgehenden Mehrarbeitsstunden die allgemeinen Regelungen für Vollzeitkräfte (s. VwV des SMK zur Erteilung von Mehrarbeitsunterrichtsstunden vom 27.01.1992).

## Zu 3. Regelstundenmaß von Sportlehrern – aus der Personalratstätigkeit

Zum Einsatz von Sportlehrern gibt es immer wieder Anfragen, so auch an den Lehrerhauptpersonalrat. Mit Schreiben vom 23.01.2007 wurde seitens des Staatsministeriums für Kultus folgendes mitgeteilt:

„Gemäß Ziff. 2.4. Buchst. a) VwV Unterrichtsverpflichtung beträgt das Regelstundenmaß für Sportlehrer, die nur im Fach Sport unterrichten, abweichend von den übrigen Regelungen 29 Unterrichtsstunden (bezogen auf die reguläre Vollzeitbeschäftigung). Diese Regelung ist nur auf Sportlehrer anzuwenden, die ausschließlich im regulären Sportunterricht unterrichten. Sie ist nicht auf solche Lehrkräfte anzuwenden, die neben dem regulären Sportunterricht ein weiteres Fach unterrichten. Dies gilt auch dann, wenn lediglich in einem weiteren sportbezogenen Fach (etwa Neigungskurs Gesundheit und Sport gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 SOMIAP oder sportliches Profil gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 4 SOGY) unterrichtet wird. Der Einsatz der Sportlehrer ausschließlich im Fach Sport mit erhöhtem Regelstundenmaß soll nur dann erfolgen, wenn dies sowohl organisatorisch als auch fachlich sinnvoll ist.“

Eine angenehme Prüfungszeit wünscht Ihre  
gez. Gudrun Bergmann

## BEITRITTSERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum

### Lehrerverband Berufliche Schulen Sachsen - LVBS Sachsen -

Name, Vorname:	
Geburtsort:	Geburtstag:
Privatanschrift:	Tel.: FAX: E-Mail:
Schulanschrift:	Tel.: FAX: E-Mail:
Qualifikation / Abschluss:	Tätigkeit / Funktion:
Im Berufsschuldienst seit:	Beitritt am: (Datum)
Ich wünsche die Zuordnung zur Fachgruppe: (Bitte ankreuzen)	Ich wünsche die Verbandszeitschrift: (Bitte ankreuzen)
<ul style="list-style-type: none"> <li>● Gewerbliche, haus- und landwirtschaftliche Berufe <input type="checkbox"/></li> <li>● Kaufmännische Berufe <input type="checkbox"/></li> <li>● Gesundheitsfach-, pflegerische und soziale Berufe <input type="checkbox"/></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Die Berufsbildende Schule <input type="checkbox"/></li> <li>● Wirtschaft und Erziehung <input type="checkbox"/></li> </ul>
Ort, Datum:	Unterschrift:

### Einzugsermächtigung

Ich ermächtige Sie hiermit, widerruflich, meine satzungsgemäß vierteljährlichen Beiträge zu Lasten meines Kontos

Kontonummer:	BLZ:
Kontoführendes Institut:	

mittels Lastschrift einzuziehen.

Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens meines Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

LVBS Geschäftsstelle  
Strehleener Platz 2  
01219 Dresden

☎ / FAX : (03 51) 473 52 88  
E – Mail: [kontakt@lvbs-sachsen.de](mailto:kontakt@lvbs-sachsen.de)

Bankverbindung:  
Kto.-Nr. 2462400  
BLZ: 85020086 (Hypovereinsbank)